

Die Beziehungen des Kantons Zürich zu der Saline Miserey bei Besançon

Von alt Regierungsrat Dr. H. Ernst, Zürich

Die in der Neuzeit besonders wichtig gewordenen mineralischen Stoffe, Kohle und Metalle, sind in der Schweiz nur spärlich vorhanden. Dennoch ist schon vor Jahrhunderten versucht worden, die geringen Mengen dem allgemeinen Nutzen dienstbar zu machen; so die Gold- und Eisenerze am Gonzen und im Tal von Ferrera, der Goldsand der kleinen Emme, das Bohnerz im Jura, Graphit und Marmor im Wallis. Aber das im menschlichen Haushalt besonders notwendige Salz blieb bis vor hundert Jahren als einheimisches Produkt der schweizerischen Volkswirtschaft fast vollständig vorenthalten. Erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gelang es, die salzhaltigen Kalkfelsen oberhalb Bex im waadtländischen Oberland zur Gewinnung von Kochsalz auszunützen. Aber heute noch ist die Ausbeutung dieser Salzstätte nicht imstande, auch nur dem Bedarf des Kantons Waadt zu genügen. Die Schweiz war darauf angewiesen, Salz aus ihren Nachbarländern einzuführen: Baden, Württemberg, Bayern, Österreich und Frankreich waren ihre Salzlieferanten. Dass diese ihre Vorzugsstellung durch hohe Salzpreise ausnutzten, ist erklärlich, ebenso, dass unternehmungslustige Händler sich zwischen die Salzproduzenten und die Salzverbraucher einschoben, um Gewinn zu erhaschen. Durch Erschwerung oder vollständige Unterbindung der Salzlieferungen wurde bisweilen versucht, auf die Eidgenossenschaft politischen Druck auszuüben. Die Tagsatzungsabschiede enthalten bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts Mitteilungen über schwierige Verhandlungen wegen Salzlieferungen.

Die ersten schweizerischen Salinen

Die Sachlage änderte sich, als der deutsche Bergrat *Friedrich Glenck*, durch ein geologisches Werk des Baslers Peter Merian angeregt, im Jahre 1834 vom Kanton Baselland die Erlaubnis erwarb, Bohrversuche zur Auffindung von Salzlagern zu machen. Solche Versuche waren im Tale des Rheins bei Eglisau und bei Schaffhausen wiederholt, aber ergebnislos gemacht worden. Erst 1836 entdeckte Glenck auf basellandschaftlichem Gebiet ein Salzlager. Schon im folgenden Jahre konnte die erste Salzpflanze aufs Feuer gesetzt werden. Es geschah an der Stelle, wo heute die Saline steht, die den Namen Schweizerhall führt. Von der Regierung von Baselland erhielt Fr. Glenck das ausschliessliche Eigentumsrecht an den von ihm erbohrten Salzlagern. Dagegen hatte er vom zehnten Betriebsjahre an dem Kanton

alljährlich den zehnten Teil seiner Einnahme aus dem Verkauf von Salz und Sole zu entrichten. Die Dauer der Konzession war auf 70 Jahre bemessen. Die Saline Schweizerhall erzeugte schon im Jahre 1837 zehntausend Meterzentner Salz; 1847 : 65.000; 1862 : 100.000; 1912 : 200.000.

Die Erfolge der basellandschaftlichen Saline ermutigten die Bestrebungen, die auf aargauischem Boden ähnlichen Unternehmungen galten. 1844 entstand die Saline Rheinfelden, 1848 Ryburg, dann Augst.

Konkurrenzkämpfe

Mit ihren vier Salinen war nun die Schweiz imstande, sich für ihren Salzbedarf vom Ausland unabhängig zu machen, sobald die noch bestehenden Verträge dies erlaubten und ihre eigenen Salinen nicht durch übermässige Kohlenpreise gehemmt waren. Zürich kündigte 1845 seinen Lieferungsvertrag mit Bayern, mit dem es durch die Zwischenhändler Clais und Sulzer jahrzehntelang in regster Geschäftsverbindung gestanden hatte. Mit der Firma l'Orsa in Rheinfelden schloss es im gleichen Jahre unter günstigen Bedingungen einen Salzvertrag ab, der 1851 auch auf die Saline Ryburg ausgedehnt wurde. Indessen blieben einzelne Verbindungen mit ausländischen Salzstätten bestehen, teils, weil das von ihnen gelieferte Salz besser war als die Erzeugnisse der noch nicht auf gleicher Höhe stehenden eigenen Salinen, teils wegen der günstigen Transportverhältnisse im Güterverkehr mit Baden und Württemberg.

Im Jahre 1864 gelang es der Verwaltung von Schweizerhall, eine Vereinbarung mit den aargauischen Salinen herbeizuführen, die dem Konkurrenzkampf mit ihnen ein Ende machen sollte, indem sie jeder Saline einen festen Prozentsatz ihrer Salzlieferung für schweizerische Verbraucher gewährte. Zehn Jahre später schlossen sich die drei aargauischen Salinen zu einer Aktiengesellschaft zusammen, die nach weitem drei Jahren mit Schweizerhall den «Verein der schweizerischen Rheinsalinen» bildeten. Durch diesen Zusammenschluss gewannen die Rheinsalinen an Kraft und Selbständigkeit, die sie sofort zu dem Versuch verwandten, das französische Salz, das immer noch in grossen Mengen in die Schweiz eingeführt wurde, zu verdrängen. Zu diesem Zwecke gründete der Verband die Saline Tomblaine bei Nancy, um von dort aus die französischen Salinen auf ihrem eigenen Gebiete zu bekämpfen, bis sie die Einfuhr in die Schweiz aufgaben.

Alle diese Massregeln und Vereinbarungen beeinflussten auch die Stellung der Salinen zu den kantonalen Verwaltungen. Um allfällige Zusammenschlüsse mehrerer Kantone bei der Erneuerung der Lieferungsverträge zu verhindern oder zu erschweren, setzten sie die Endtermine und die Dauer der Verträge auf ganz ungleiche Zeitpunkte an, wodurch sie sich die Möglichkeit wahrten, Preiserhöhungen für das zu liefernde Salz durchzusetzen. Freilich waren die Regierungen und ihre Salzämter auch auf der Hut. Darum hatten sie die Verbindung mit dem Ausland nicht ganz abgebrochen. Aber die rührigen Salinenverwaltungen kamen ihnen oft zuvor. Durch erhebliche Entschädigungsbeträge und Versprechungen gelang es ihnen nicht selten, die ausländischen Salinen zum Verzicht auf Salzlieferungen in die Schweiz zu veranlassen.

Im Salzvertrag von 1865 verpflichteten sich die Rheinsalinen (Schweizerhall, Rheinfeld, Ryburg, Augst), dem Kanton Zürich jährlich 65.000 Zentner gutes, trockenes Salz zu liefern zum Preise von Fr. 2,60 im Magazin Zürich, Fr. 2,65 im Magazin Winterthur, Fr. 2,61 im Magazin Eglisau. Dieser Vertrag sollte sechs Jahre, bis 1871, dauern, und wenn er nicht gekündigt würde, bis 1876.

Nun setzte das Zürcher Gesetz über das Salzregal am 7. November 1869 den Verkaufspreis für Kochsalz von 8 Rp. per Pfund auf 5 Rp. herab, eine Massregel, die dem kantonalen Fiskus einen empfindlichen Ausfall brachte, der um so grösser wurde, als die badische Saline Dürrheim ihr Salz an private Zwischenhändler, die es in grossen Beträgen über die zürcherische Grenze schmuggelten, zum Preise von Fr. 1,26 abgab. Auf Anfrage hin erklärte sich Dürrheim bereit, mit Zürich zu dem genannten Preissatz einen Lieferungsvertrag abzuschliessen, wenn die badische Regierung den Vertrag mit den Rheinsalinen aufhebe, in welchem sie sich verpflichtet habe, kein Salz in die Schweiz zu liefern. Dies lehnte Baden ab. Auch Bayern schloss die Tore für Salzausfuhr nach der Schweiz. Und gleichzeitig verbanden sich die Rheinsalinen mit den ostfranzösischen Salinen, um auch die Einfuhr französischen Salzes in die Schweiz zu unterbinden. Unter diesen Umständen besaßen die Rheinsalinen zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich das Monopol für die Salzlieferei an die schweizerischen Kantone. Sie übten es rücksichtslos aus. Mehrere Kantone mussten sich Preisauflagen bis auf 40 Rp. vom Zentner gefallen lassen. Um nicht auf die Zeit des Vertragsabschlusses im Jahre 1876 in arge Abhängigkeit von den Rheinsalinen zu geraten, erwog die zürcherische Finanzdirektion den Plan, eine eigene Saline zu gründen. Sie sicherte sich bei Möhlin, nahe an der Saline Ryburg im Aargau, ein Areal von ungefähr 14 Jucharten um den Preis von Fr. 21.000 und begann wohlgenut mit Schürfund- und Bohrarbeiten, weil ein Mitglied des aargauischen Regierungsrates die Gewährung einer Salinekonzession in ziemlich sichere Aussicht gestellt hatte. Ein Konzessionsgesuch wurde eingereicht. Gutachten und Voranschläge von Bergrat Stocker, Bergmeister Schenk und Baumeister Münch ergänzten die bereits vorhandenen Akten. Eine Konferenz der Finanzdirektoren von zehn Kantonen sprach sich in einer Eingabe vom 1. November 1871 an die aargauische Regierung sehr günstig über das neue Salinenprojekt aus. Aber die Rheinsalinen blieben nicht untätig und die aargauische Regierung bangte um den Salzzehnten. Am 20. November antwortete sie, sie habe die Angelegenheit im Interesse der Allgemeinheit reiflich erwogen, dabei auch Rücksicht auf den gerechten Schutz der bestehenden Salinen genommen. Später berichtete sie, der Grosse Rat habe am 30. November sich im gleichen Sinne wie sie selbst geäussert und beschlossen, diesmal auf das Konzessionsgesuch nicht einzutreten, aber darauf zurückzukommen, wenn neue Untersuchungen gemacht worden seien. Die ablehnende Haltung der aargauischen Behörden und die mit Sicherheit vorauszusehende Preiserhöhung durch die Salinen bewirkten, dass man sich nun mit aller Energie dem nähern Grenzgebiete von Frankreich zuwandte, wo ein günstiges Bergbaugesetz gute Aussichten eröffnete und wo man schon vor dem französisch-deutschen Krieg von 1870 Annäherungsversuche gemacht hatte.

Die Bohrgesellschaft (Société des recherches de mines) von Miserey

Diese Gesellschaft hatte sich 1866 in Besançon gebildet und am 3. März 1868 erklärt, dass ihre Bohrversuche zur Entdeckung einer Steinsalzmine bei Miserey geführt haben. An der Spitze der Gesellschaft stand der Stadtbaumeister Delacroix von Besançon, ferner Herr d'Orival von Miserey und die Herren Brice und Michel. Auf ihr Gesuch erhielten sie am 2. September 1868 die Bewilligung zur Ausbeutung der entdeckten Lager in einem Gebiete von 11 km² 2 ha unter der Bezeichnung «Konzession von Miserey». Diese Konzession war zeitlich nicht beschränkt. Die Bohrgesellschaft gab sich eine Lebensdauer von 60 Jahren mit Erneuerungsvorbehalt. Der Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland hinderte jedoch die sofortige Ausführung des Salinenprojektes, wiewohl bereits ein ausführliches Bauprogramm bestand, mit einer mutmasslichen Betriebsrechnung, die eine jährliche Produktion von 450.000 Zentner Kochsalz in Aussicht nahm. Die Ergebnisse der Untersuchung dieser Verhältnisse erschienen dem zürcherischen Finanzdirektor, G. Ziegler, günstig genug, um dem Gedanken Raum zu gewähren, die geplante Salinenanlage zu einem zürcherischen Unternehmen zu machen. Mit Recht glaubte er aber darauf verzichten zu müssen, ihm staatlichen Charakter zu verleihen. Er stellte sich deshalb als Privatmann an die Spitze der zu bildenden Gesellschaft und liess sich dabei ausgedehnte Vollmachten erteilen, die das Unternehmen ganz in seine Hand gaben, obgleich es auf fremdem Staatsgebiet errichtet und betrieben werden sollte. Die einlässliche Prüfung der in Betracht fallenden Verhältnisse hatte folgendes ergeben: Das bei Miserey entdeckte Salzlager befand sich in einer Tiefe von 177 m—231 m unter der Oberfläche und besass die ungewöhnliche Mächtigkeit von 84 m; unterirdischer Wasserabfluss war nicht vorhanden, Quellwasser zur Auflösung der Salzfelten verfügbar. Als Gehalt der heraufgeholtten Sole ergab sich der sachkundigen Prüfung im Polytechnikum zu Zürich: 96,9 % Kochsalz, 2,3 % Gips, Chlorkalzium und Chlormagnesium in geringer Menge. Das Wasser stand im Bohrloch nur wenige Meter unter der Oberfläche, bedurfte also geringer Maschinenkraft zur Hebung in die Solebehälter. In kommerzieller Hinsicht erschien die Lage der Saline sehr günstig: der Bahnhof von Miserey lag ganz nahe; eine Strecke von bloss 7 km verband ihn mit dem Bahnhof von Besançon, in dessen Nähe die Wasserstrasse des Doubs-Kanals begann; weitere Bahnverbindungen auch gegen die Juratäler hin waren im Entstehen begriffen. Gute Kohlen für Maschinenfeuerung konnten in der Nähe beschafft werden, was die Konkurrenz mit den französischen Salinen wesentlich erleichterte. Es sprachen also eine Reihe von Gründen, die in den natürlichen Verhältnissen lagen, zugunsten des Ausbaues der Saline Miserey, und G. Ziegler verstand es, die gegebene Lage noch weiter durch administrative Massregeln zu verbessern und auszunützen. Um dies zu erreichen, wurde die französische Beteiligung am Gründungskapital auf bloss Fr. 300.000 angesetzt, was kaum dem fünften Teil der ersten Anlagekosten entsprach. Demgemäss verfügte Ziegler, im Einverständnis mit den französischen Initianten, dass in dem aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat der Saline fünf den schweizerischen Aktionären und nur zwei den französischen entnommen wurden.

Immerhin blieb dem staatlichen Kommissär, der die Rechnungen zu prüfen hatte, eine nicht geringe staatliche Macht über die Geschäftsgebarung der Saline vorbehalten, und der Kommissär Béjanin hat wiederholt mit Energie und Geschick in die Diskussionen eingegriffen.

G. Ziegler, von einer Anzahl politischer Freunde und von der Bank in Winterthur unterstützt, schloss am 22. Januar 1872 mit der Bohrgesellschaft von Miserey einen Vertrag ab, durch welchen letztere ihm die Finanzierung des Salineunternehmens übertrug. Die zu beschaffenden Gelder sollten durch die Ausgabe von Aktien und Obligationen gewonnen werden. Das Aktienkapital wurde auf Fr. 1.300.000 angesetzt, jede Aktie zu Fr. 1000, wovon 10 % bei der Zeichnung, 15 % am Schluss der ganzen Zeichnung einzuzahlen wären. Jede Aktie würde eine Stimme bei den Verhandlungen der Generalversammlung besitzen. Den Mitgliedern der Bohrgesellschaft war von vornherein ein Anspruch auf zusammen Fr. 60.000 für die bisherigen Ausgaben zugesichert. Das gegen Obligationen aufzunehmende Kapital wurde auf Fr. 400.000 bestimmt, jede Obligation zu Fr. 1000 berechnet, verzinslich zu 5 % im Jahr. Die Obligationen wurden auf den Namen ausgestellt; sie waren 15 Jahre unkündbar, nachher konnten sie zur Rückzahlung in zehn gleichen Jahresraten aufgekündet werden. Der Besitz von je 4 Obligationen sicherte dem Obligationär das Recht, jährlich von der Saline Miserey tausend Meterzentner rein weisses, raffiniertes Salz zu beziehen zu dem von der Saline festzusetzenden Preis. Auf den Meterzentner berechnete die Saline die Kosten des Brennmaterials, der Maschinen- und Handarbeit, sowie 20 Rp. für Zins, 12 Rp. für die Verwaltung und 10 Rp. für Reparaturen, was die Amortisation deckte. Die Verpflichtung der Saline zur Salzlieferung an die Obligationäre sollte aufhören, wenn das zu liefernde Salz mit einer staatlichen Gebühr belastet würde. Die Gesellschaft der Saline war nicht berechtigt, die vertraglich festgesetzten Verpflichtungen aufzukündigen. Dagegen konnte der Obligationär nach Ablauf des 15. Jahres, nachdem er die erste Salzlieferung erhalten hatte, den Vertrag auf den 31. Dezember des folgenden Jahres aufkündigen. Endlich enthielt dieser Vertrag noch die eigentümlich anmutende Bestimmung, dass für die ersten drei Jahre Herr Ziegler von den 7 Mitgliedern des Verwaltungsrates fünf, die Bohrgesellschaft zwei wähle, dass aber diese Kompetenz erlösche, wenn bis zum nächsten 1. Juni das Aktienkapital nicht gezeichnet sei. Inzwischen dürfe die Konzession, der Grundbesitz, die finanzielle Lage der Bohrgesellschaft in keiner Weise geändert werden. Der Betrag der in Besançon gezeichneten Aktien dürfe Fr. 300.000 nicht übersteigen.

Infolge der mit G. Ziegler abgeschlossenen Übereinkunft ging nun die Bohrgesellschaft von Miserey in die anonyme Aktiengesellschaft der Saline- und Salzminen von Miserey über mit Sitz in Besançon. In Bestätigung der schon am 29. März 1870 gefassten Beschlüsse übergab die ursprüngliche Bohrgesellschaft durch *Art. II der Statuten* vom 25. Mai 1872 der Aktiengesellschaft folgende Objekte:

- a) die Konzession von Miserey auf dem Gebiet von 11 Quadratkilometern zwei Hektaren im Werte von Fr. 200.000;
- b) die Bohranlage mit Bohrloch, Rohrleitung und Holzkonstruktionen, Wert: Fr. 60.000;

c) das erworbene Terrain: zirka 5 Hektaren 83 Aren als Salinenareal im Ankaufswerte von Fr. 77.593 + Zins zu 5 % vom 31. Dezember 1869 an, wobei vorausgesetzt war, dass die Bohrgesellschaft Anspruch auf Ersatz ihrer frühern Auslagen von Fr. 60.000 besitze, wie auch auf den Wert der Konzession.

Art. III der Statuten nennt als Gesellschaftskapital Fr. 1.500.000 in 1500 Aktien zu je Fr. 1000, wovon 200 Aktien den Mitgliedern der Bohrgesellschaft zugeschrieben, die weiteren 1300 Stück zur Subskription al pari aufgelegt wurden mit Einzahlung von Fr. 250 bei der Zeichnung und weitem Bezügen auf Abruf durch den Verwaltungsrat. Die Aktien sollen unteilbar sein.

Art. IV. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von der Generalversammlung gewählt; sie fallen alle sechs Jahre in Erneuerung. Für die drei ersten Jahre besteht der Verwaltungsrat aus folgenden Mitgliedern: Delacroix (Besançon), A. Nadler-Weber (Winterthur), Ch. d'Orival (Miserey), J. Schäppi (Winterthur), R. Simler (Zürich), G. Ziegler (Winterthur), J. Zündt (St. Gallen). Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat fünf voll einbezahlte Aktien einzulegen, die während seiner Amtszeit unverändert bleiben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen ein Taggeld und 8% des Reingewinnes nach Abrechnung der obligatorischen Reserve und 5 % Dividende.

Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten. Die Befugnisse des Verwaltungsrates sind unbeschränkt mit Ausnahme der finanziellen Verpflichtungen.

Art. V. Die Generalversammlung ernennt einen Kommissär gemäss Gesetz vom 24. Juli 1867.

Art. VI. Die Generalversammlung der Aktionäre versammelt sich alljährlich im Monat Juli, ausserordentlich auf den Ruf des Verwaltungsrates oder des Kommissärs. Die Liste der Teilnehmer nennt die Zahl der Aktien jedes Mitgliedes. Die Versammlung ist konstituiert, wenn 10 Mitglieder, die zusammen einen Drittel des Aktienkapitals vertreten, anwesend sind. Jede Aktie hat eine Stimme. Die Generalversammlung behandelt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, setzt die Dividende fest, beschliesst über die Veränderung des Aktien- und Obligationenkapitals und der Statuten.

Art. VII. Das Inventar der Aktiven und Passiven wird jährlich auf den 31. März aufgestellt und 40 Tage vor der Generalversammlung dem Kommissär übergeben. Der Beginn des Betriebes der Saline soll in den 3 Jahren nach ihrer definitiven Gründung erfolgen. Bis dahin sollen alle Ausgaben, Gründungskosten und Zins zu 5 % der einbezahlten Aktien inbegriffen, zur Rechnung über die erste Einrichtung des Unternehmens zusammengestellt werden. Die Einnahmen des Gesellschaftskapitals und aus Verkäufen sind in diese Rechnung einzusetzen; sie wird also mit dem Inventar übereinstimmen. Bis zur Betriebseröffnung darf mithin keine Dividende ausgerichtet werden ausser den 5 % Zins für die Einzahlungen auf die Aktien, welche den Wert der Konzession darstellen. Die Betriebsrechnung wird alle Produkte in die Einnahmen und alle Aufwendungen für Steuern, Reparatur, Assekuranz, Taggelder, Gehälter, Arbeitslöhne usw. in die Ausgaben setzen. Im Inventar wird die Werkstätte mit Werkzeug unter Abzug

von 2 % für Abnützung eingestellt; für Waren, Stoffe, Vorräte wird der Ankaufswert berechnet. Von den jährlichen Überschüssen werden 5 % zur Bildung und Vermehrung des Reservefonds (legale Reserve) verwendet. Weitere Überschüsse fallen an die Aktionäre, nämlich 5 % des volleinzahlten Aktienkapitals als erste Dividende und dann 8 % an die Verwaltung, weiter 2 % an die Angestellten und von weitem Überschüssen 90 % zu gleichen Teilen an sämtliche Aktionäre. Eine während 5 Jahren nicht bezogene Dividende fällt in die Gesellschaftskasse.

Art. VIII, IX, X. Im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat kann die Generalversammlung die Statuten abändern und sogar die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder ihre Vereinigung mit einer andern beschliessen.

Durch die Übereinkunft mit der Bohrgesellschaft vom 22. Januar 1872 hatte G. Ziegler für sich und die zürcherischen Aktionäre die vollständige Herrschaft über die Saline Miserey gewonnen. Aus politischen Gründen vermied er es aber, wie schon bemerkt, seine Stellung als Regierungsrat des Kantons Zürich irgendwie hervortreten zu lassen; bei den Verhandlungen und Beschlüssen des Regierungsrates über die Salineangelegenheiten schob er seinen Stellvertreter vor, so dass der private Charakter seiner Beteiligung möglichst gewahrt blieb und der Staat Zürich nicht als Mitbegründer und Miteigentümer an einer französischen Saline erschien, sie aber fest in der Hand hielt. Am 9. April 1872 fasste der Regierungsrat im Ausstande von Regierungsrat Ziegler einen Beschluss, durch welchen die Finanzdirektion ermächtigt wurde, im Namen des Kantons Zürich zwei Verträge mit der Salinengesellschaft von Miserey abzuschliessen.

Der erste dieser beiden Verträge bezog sich auf die Übernahme von 200 Obligationen der Saline im Betrage von Fr. 200.000. Diese Obligationen zu je Fr. 1000 lauteten auf den Namen des Staates Zürich, waren zu 5 % im Jahr verzinslich, 15 Jahre unaufkündbar, nachher kündbar zur Rückzahlung in 10 Jahresraten. Ihr Besitz berechtigte und verpflichtete den Kanton Zürich zum Bezug von 100.000 Meterzentnern Salz von der Saline Miserey. Das Salz sollte rein, weiss, gut getrocknet, in gewünschter Korngrösse geliefert werden. Der Preis für den Schweizerzentner (50 kg) ohne Sack, loco Wagen am Bahnhof Miserey, wurde bestimmt durch den Verbrauch an Brennmaterial, die Kosten der Maschinen- und Handarbeit und des ganzen Betriebes per Zentner zu 90 Rp. berechnet, wozu noch 26 Rp. per Zentner für Zins, Verwaltung, Reparaturen und Amortisation in Rechnung fielen. Die Saline war verpflichtet, die nötigen Einrichtungen zu treffen, um die regelmässige und ununterbrochene Lieferung des dem Kanton Zürich notwendigen Salzes sicherzustellen. Für Verzögerungen der Lieferungen war eine Konventionalstrafe vorgesehen. Die Zahlungen an die Saline sollten je einen Monat nach der Salzlieferung bei der mit dem Inkasso beauftragten Schweizerbank geschehen. Auf Verlangen der Obligationäre hatte die Saline die nötigen Säcke zu liefern und die Spedition zu übernehmen gegen Kostenvergütung. Die Verpflichtung der Saline zur Salzlieferung sollte aufhören, wenn die Obligationäre ihre Obligationen aufkündigen oder während eines ganzen Jahres von ihrem Bezugsrechte keinen Gebrauch machen. Die Pflicht der Obligationäre zum Bezug von Salz sollte erlöschen, wenn der französische Staat das zur Ausfuhr nach der Schweiz

bestimmte Salz mit einer Abgabe belege. Der Kanton Zürich besass das Recht, über das durch seinen Obligationenbesitz bestimmte Quantum Salz weitere Lieferungen bis auf 100.000 Zentner Salz zu verlangen, zu denselben Bedingungen wie die andern, solange er im Besitze der 200 Obligationen bleibt. Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsschliessenden sollten durch ein Schiedsgericht erledigt werden, in welches jede Partei einen Vertrauensmann abordnete. Diese beiden hatten einen Obmann zu bestellen. War dies nicht möglich, so sollte der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes ersucht werden, diese Funktion zu übernehmen. — Die Saline Miserey war schliesslich verpflichtet, die regelmässigen Salzlieferungen für den Kanton Zürich mit dem Anfang des Jahres 1874 zu beginnen und schon im Jahre 1873 das Quantum zu senden, das er zu magazinieren im Falle sei.

Der zweite Vertrag bezog sich auf die Transportverhältnisse bei den Salzlieferungen und auf die Beteiligung am Aktienkapital. Die Saline Miserey soll den Transport des dem Kanton Zürich zu liefernden Salzes bis nach Hünningen und, wenn die Verhältnisse es gestatten, bis nach Basel besorgen, und zwar von Besançon aus in wohlverschlossenen, von einem Remorqueur geleiteten Schiffe. Dieser Transport soll ohne die Ausladung und Camionnage in Hünningen höchstens 30 Rp. per Zentner kosten. Wenn der Doubs-Kanal länger als 5 Wochen nacheinander unpassierbar wäre, soll Zürich berechtigt sein, sich für den Salzbezug der Eisenbahn zu bedienen, wobei aber der obgenannte Höchstbetrag der Kosten keine Anwendung finde.

Im 2. Artikel dieses Vertrages wird die Finanzdirektion des Kantons Zürich ermächtigt, für den zürcherischen Fiskus 5 Aktien der Saline Miserey zu zeichnen. Dieser kleine Betrag wurde offenbar gewählt, weil der Kanton an dem Unternehmen schon mit einem Kapital von Fr. 200.000 als Obligationär beteiligt war. In den Bilanzen der Saline werden unter den Passiven ausser den Aktien auch bis 1885 mit der Bezeichnung «Staat Zürich» diese Fr. 200.000 aufgeführt. Sie scheinen um die Mitte der 80er Jahre zurückbezahlt worden zu sein. Am 30. August 1873 berichtete die zürcherische Finanzdirektion an den Regierungsrat, dass die Salzlieferungen Misereys wahrscheinlich im November dieses Jahres beginnen werden, dass aber die Saline noch nicht in der Lage sei, die für die Verpackung nötigen Säcke zu liefern. Es empfehle sich, ihr solche zur Verfügung zu überlassen. Bisher habe man die gebrauchten Säcke den Salzauswägern geschenkt. Man würde aber besser tun, ihnen dafür einen festen Betrag von 50 Rp. auszurichten, die Säcke aber als Staatseigentum zu behalten, was die Anschaffung einer soliden Qualität dieser Verpackungsmittel erheische, die mehrmaligen Transport aushalten würden. Der Regierungsrat erlaubte der Finanzdirektion die Bestellung von 20.000 Salzsäcken bei der Firma Levy in Nancy, das Stück zu Fr. 1,20.

Am 13. Dezember 1873 berichtete die Finanzdirektion weiter, dass der Salztransport wegen mehrfacher Umladungen in Miserey, Besançon, Hünningen, St. Ludwig und Basel die Frachtkosten bis auf 47,6 Rp. per Zentner gesteigert habe, dass zwar der Eisenbahntransport ebensoviel koste, aber die Säcke weniger beschädige und rascher erfolge. Man sollte deshalb diese Transportart bis Zürich und Winterthur anordnen. Daraus ergäbe sich als Preis des Salzes im Magazin Zürich für den

Zentner: Ankauf in Miserey 90 Rp., Transport bis in den Bahnhof in Zürich 89,55 Rp., für Zoll 15 Rp., für den Sack 35 Rp., Camionnage zum Magazin 7 Rp., zusammen 236,55 Rp., während bisher die Kosten im Magazin Zürich 255 Rp., in Winterthur 260 Rp. betragen. Da aber beim Eisenbahntransport in offenen Wagen das Salz leiden müsste, sollten 10 Wagendecken angeschafft werden, die per Stück Fr. 350 kosten würden, so dass eine Ausgabe, Amortisation in 10 Jahren inbegriffen, von Fr. 5150 entstehe. Der Regierungsrat ermächtigte die Finanzdirektion zur Anschaffung von 15 Wagendecken. Da zahlreiche Salzauswäger gegen die neue Ordnung betreffend das Verpackungsmaterial sich auflehnten und sich dabei auf das Gesetz über das Salzregal beriefen, kehrte man zur alten Ordnung zurück, schaffte aber leichtere Säcke an. Die bestellten 20.000 Stück übernahm die Saline Miserey.

Am 2. März 1874 machte die zürcherische Finanzdirektion den Regierungsrat darauf aufmerksam, dass die Salzlieferte durch die Saline Miserey sich deshalb verzögert habe, weil die Saline zur Einsparung von Handarbeit mit einer komplizierten Maschinerie ausgerüstet werde. Die Finanzdirektion sei deshalb in die Notwendigkeit versetzt worden, die Lieferung von Salz durch die schweizerischen Rheinsalinen einstweilen fort dauern zu lassen, wobei sich diese zum Innehalten der bisherigen Bedingungen bereit erklärt haben. Damit werde erreicht, dass die Magazine einen Vorrat für reichlich 4 Monate enthalten. Die aargauischen Salinen haben sich am 28. März bereit erklärt, weitere 20.000 Zentner zu senden. Von der Saline Schweizerhall dagegen werde man absehen, weil sie nicht dazu habe gebracht werden können, ordentlich getrocknetes Salz zu liefern. Der Regierungsrat stimmte der Finanzdirektion zu. Zur Bemerkung über die maschinellen Einrichtungen zur Ersparung von Handarbeit kann hier eingeschaltet werden, dass Herr Ziegler mit grossem Eifer bestrebt war, die im Abdampf der Siedepfannen enthaltene grosse Wärmemenge zum Heizen von andern Pfannen und zum Betriebe der Solepumpen, sowie der Einrichtungen für das «Ausziehen» des Salzes aus den Pfannen nutzbar zu machen. Dazu waren nicht nur zahlreiche neue Maschinen, sondern auch teure bauliche Anlagen nötig. Nach einer dem Schreiber dieser Zeilen zugekommenen Mitteilung von Gebrüder Sulzer in Winterthur handelte es sich bei der geplanten Mechanisierung des Betriebes um grössere Dampfmaschinen, Ventilatoren, Warmluftöfen, Pumpen, Transmissionsanlagen, Hebe- und Sammelbaggerwerke zum Kehren und Fortbewegen des Salzes auf Pfannen und Trockenherd etc. Die hochgespannten Hoffnungen des Verwaltungsrates von Miserey und namentlich Zieglers, dass die moderne Ausrüstung der Saline Miserey allen andern Salinen gegenüber weit überlegen sein und beste Erzeugnisse liefern werde, erfüllten sich nicht. Die französischen Industriefirmen, denen ein Teil der neuen Einrichtungen übertragen worden war, lieferten teilweise schlechte Arbeit mit geringem Material, so dass die in dem überhitzten Salzwasser arbeitenden Maschinen bald abgenutzt und unbrauchbar wurden, was zu mannigfachen Betriebsstörungen und Reparaturen Anlass gab. Teure Bauten mussten wieder beseitigt werden. Es kamen auch böswillige Schädigungen der Maschinen durch Diebstahl einzelner Teile vor. Unterirdische Erdbewegungen verursachten Brüche der Rohrleitungen, kurz: Schwierigkeit häufte

sich auf Schwierigkeit. Man muss die Ausdauer und Tatkraft der an der Spitze des Unternehmens Stehenden bewundern, die trotz aller Hindernisse den Mut nicht sinken liessen und das Vertrauen auf die Zukunft nicht verloren.

Am 16. Juli 1874 berichtete die Finanzdirektion dem zürcherischen Regierungsrat, dass zwar die Saline Miserey den Betrieb wieder aufgenommen und dabei verhältnismässig günstige Resultate erzielt habe. Da aber das einzig verfügbare Bohrloch durch Einbrüche verschiedenen Störungen ausgesetzt gewesen und gewisse Maschinen noch der Erprobung bedürfen, werde man genötigt sein, nochmals auf anderweitigen Bezug von Salz zu greifen. Durch die Vermittlung eines Kommissionshauses sei es gelungen, von der französischen Staatssaline zu Gouhenans bei Lure die Zusicherung der Lieferung von 10.000 Meterzentnern Salz guter Qualität in den Monaten Juli und August zu erhalten zum Preise von Fr. 5,10 im Magazin Zürich und 5,20 im Magazin Winterthur. Dem Kanton Zürich soll das Recht auf eine nochmalige Lieferung von 10.000 Meterzentnern zu den gleichen Bedingungen zustehen, die denen des Vertrages mit den Rheinsalinen vom 14. Oktober 1865 entsprachen (jedoch ohne das kostenlose Zugewicht). Der Vertrag mit Gouhenans wurde genehmigt. Eine Zuschrift des Präsidenten der Saline Miserey an den zürcherischen Regierungsrat, datiert vom 29. Juli 1875, sprach sich über den damaligen Stand des Unternehmens aus. Ausführlich wurde auf die Hindernisse hingewiesen, die sich bisher der Errichtung und Instandstellung dieses Salzwerkes entgegengesetzt haben. Sie seien wesentlich dem Bestreben zuzuschreiben, den Betrieb durch Ersparnis an Brennmaterial und Handarbeit auf eine vorteilhaftere Weise einzurichten, als dies bei den früher angewandten Methoden der Fall gewesen. Es seien aber noch weitere Versuche notwendig und es sei deswegen noch nicht möglich, den Zeitpunkt festzulegen, in welchem die regelmässigen Lieferungen von Salz beginnen können. Man hoffe aber, dass dies bis zum Schlusse des Jahres möglich sei. Die Kosten der vorgenommenen Änderungen haben sich aber gegenüber den ersten Voranschlägen mehr als verdoppelt. Dennoch glaube der Verwaltungsrat, auch im Interesse des zürcherischen Fiskus gehandelt zu haben. Im fernern wird in dem Schreiben die Erlaubnis nachgesucht, die vom Fiskus angeschafften Salzsäcke, die seit 1873 im Depot zu Miserey lagen, gegen Vergütung des Ankaufpreises verwenden zu dürfen, wogegen sie die Verzinsung der Kaufsumme zu 5 % übernehme und sich verpflichte, die gleiche Zahl von Säcken in gleicher Qualität auf 1. Januar 1876 zuhanden des zürcherischen Fiskus bereitzuhalten.

Im Dezember des Jahres 1875 schreibt die zürcherische Finanzdirektion an den Regierungsrat, dass die Lieferungen der Rheinsalinen und der Saline Gouhenans nächstens beendet sein werden, dass aber an den baldigen Beginn der Lieferungen Misereys nicht zu denken sei. Die Rheinsalinen seien aber bereit, vorläufig 30.000 Zentner Kochsalz und den nötigen Bedarf an denaturiertem Salz zu den bisherigen Bedingungen (das denaturierte Salz 5 Rp. billiger) zu senden. Dies wurde am 24. Dezember 1875 vom Regierungsrat genehmigt. Die mehrfach erwähnten, aber nicht immer genau bezeichneten Hemmungen des Betriebes der Saline Miserey rührten von verschiedenen Ursachen her. Das 1. Bohrloch erwies sich als nicht genügend für den Dauerbetrieb. Ein 2. ebenfalls, und es musste ein

drittes in Angriff genommen werden. Das waren nicht nur teure, sondern auch zeitraubende Arbeiten. Ihre Vornahme entsprach aber den Ansichten der grossen Mehrheit der Aktionäre, die schon längere Zeit mit wachsender Ungeduld den geldfressenden Versuchen zugesehen hatten. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Zieglerischen Ideen in der Form, in der sie sich anfänglich äusserten und nach Verwirklichung strebten, noch nicht zur praktischen Verwertung gelangten, so ist doch unzweifelhaft, dass in ihnen zum erstenmal ein praktisch wichtiges Moment betont worden ist, das im Verlauf der weitem Untersuchungen sich als durchführbar und wichtig erwies. Allerdings gelang die Einführung von Verdampfapparaten, die mit dem Abdampf der Betriebsmaschinen unter Luftverdünnung arbeiteten, erst nach Überwindung enormer technischer Schwierigkeiten, die zum grossen Teil in den Eigenschaften der erhitzten Sole lagen. Aber sie gelang in der Saline Schweizerhall unter der Leitung von Hugo Glenck und W. Frey im Jahre 1899.

Die Bilanz des Jahres 1874 ergab:

<i>Aktiven:</i>	Fr.	<i>Passiven:</i>	Fr.
Konzession	200.000,—	Gewöhnliche Aktien	1.300.000,—
1. Bohrloch	60.000,—	Aktien mit Spezialrecht	200.000,—
Häuser in Besançon	67.561,87	Staat Zürich	200.000,—
Terrain Miserey	192.260,18	Kreditoren	107.466,—
Mobilien	3.013,05		
Vorräte	42.633,80		
Bauten	776.102,30		
Generalunkosten	177.779,25		
Disponible Fonds	13.514,55		

Dem disponiblen Fonds von Fr. 13.514,55 stehen an Schulden Fr. 126.040,50 gegenüber. Deshalb ist der letzte Viertel des Aktienkapitals einzuberufen.

Bilanz vom 31. Mai 1875

<i>Aktiven:</i>	Fr.	<i>Passiven:</i>	Fr.
Konzession	200.000,—	Gewöhnliche Aktien	1.300.000,—
1. Bohrloch	60.000,—	Aktien mit Spezialrecht	200.000,—
Häuser in Besançon	67.597,32	27 Kreditoren	561.491,89
Grundstück in Miserey und Pe- lousey	119.458,38		
Vorräte	31.997,95		
Mobiliar	3.945,45		
Bauten	996.418,69		
Generalunkosten	243.481,—		
Betriebskosten	6.289,50		
Disponible Fonds	332.303,60		
	<u>2.061.491,89</u>		<u>2.061.491,89</u>

Wahl des Verwaltungsrates am 5. Juli 1875: A. Delacroix (Besançon), Fr. Barich (Winterthur), C. Hirzel-Gysi (Winterthur), Nadler-Weber (Winterthur), Ch. d'Orival (Miserey), J. J. Schäppi (Winterthur), G. Ziegler (Winterthur).

Bei der Besprechung der Bilanz vom 30. Mai 1876 machte der Kommissär (Béjanin) auf die Ursachen des nichtbefriedigenden Betriebes in energischer Weise aufmerksam. Er erklärte ihn aus der relativen Unvollkommenheit des ganzen Betriebssystemes, das in allen Teilen neu geschaffen werden musste. Eine zweite Ursache liege darin, dass der Betrieb vom 28. Juni 1875 bis zum 31. Mai 1876 nur während 164 Tagen durchgeführt werden konnte, der vielfach notwendigen Reparaturen wegen. Während dieser kurzen Betriebszeit wurden 22.165 Meterzentner Salz produziert. Auch das folgende Betriebsjahr 1877 war nur während 9 Monaten ständig produktiv. Ähnliche Verhältnisse zeigten sich auch bei anderen französischen Salinen, weshalb unter ihnen das allgemeine Bestreben zum Zusammenschluss entstand. Die lothringischen Salinen hatten bereits ein gemeinsames Verkaufsbureau in Nancy errichtet.

Im Januar folgten die Salinen der Franche-Comté mit einem ähnlichen Bureau zu Gouhenans. Es ist begreiflich, dass der Verwaltungsrat von Miserey diese Erscheinungen mit Aufmerksamkeit verfolgte und den Beitritt zu den französischen Vereinigungen erwog. Dasselbe Bestreben zeigte sich auch bei den schweizerischen Rheinsalinen, welche wünschten, dass Miserey für eine Reihe von Jahren ihnen die Salzlieferungen für den Kanton Zürich überlassen sollte.

Eine teilweise Abklärung dieser Verhältnisse brachte die Generalversammlung vom 9. Juli 1879. Béjanin kritisierte die Rechnung in unbarmherziger Weise:

«Man sucht umsonst nach dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Baurechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 1.360.877,13, man wünscht zu wissen, welches der wirkliche Wert der Bauten ist.»

«Ich will nur im Vorbeigehen die Verluste aufzählen, welche die Gesellschaft erlitten hat durch die Hartnäckigkeit, mit der man an einer Reihe von unfruchtbaren Versuchen festgehalten hat.»

«Die Ruhetage wurden fast ebenso zahlreich wie die Tage der Arbeit.»

«Im September z. B. hatte die mechanische Arbeit 2220 Meterzentner Salz erzeugt, die Fr. 6669,12, d. h. etwas mehr als Fr. 3 per Zentner, kosteten. Nach dem früheren Verfahren, zu dem man zurückgekehrt ist, sind im gleichen Monat 8959 Meterzentner Salz gewonnen worden, die nur Fr. 1,35 per Zentner gekostet haben. Die Differenz der Erstellungskosten ist also Fr. 1,65 auf den Zentner. Angesichts dieser Ziffern bin ich erstaunt, dass die Verwaltung noch während 11 Monaten diese kostspielige Betriebsweise fortgesetzt hat. Der Verwaltungsrat hat im letztjährigen Bericht einen Reinertrag von Fr. 150.000 in Aussicht gestellt. Er betrug aber nur Fr. 26.000. Trotzdem will man an der mechanischen Produktion festhalten und sie noch erweitern. Schliesslich reklamiere ich die Beobachtung von Art. 35 der Statuten, wonach die Bauperiode am 15. Juli 1875 hätte abgeschlossen werden sollen. Im letzten Jahre hat man aber noch Fr. 92.098,85 für Bauten verwendet. Es soll keine solche Ausgabe mehr beschlossen werden ohne die Genehmigung der Aktionäre.»

Der Verwaltungsrat anerkannte die Aussetzungen des Kommissärs als richtig, rechtfertigte aber sein Verhalten mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des Lieferungsvertrages mit Zürich, denen er habe nachkommen müssen. Es sei des-

halb notwendig, zu untersuchen, wie diese Verhältnisse im Zusammenhang mit den Vereinigungsbestrebungen mit den französischen Salinen neu zu ordnen seien.

Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres 1878

<i>Passiven:</i>	Fr.	<i>Aktiven:</i>	Fr.
Gewöhnliche Aktien	1.300.000,—	Bauten	1.360.877,13
Aktien mit Spezialrecht	200.000,—	1. Bohrloch	85.013,95
Staat Zürich	200.000,—	2. „	67.080,—
Hypotheken	78.000,—	3. „	85.835,80
Kreditoren	389.259,12	Konzession	200.000,—
Hilfskasse	1.403,65	Grundstücke	187.055,70
Zahlungspflichtige Effekten	85.000,—	Werkzeug	27.028,50
		Vorräte	55.651,43
		Debitoren	41.184,90
		Aktien	2.500,—
		Kautionen	27.176,35
		Rückzahlung	323,10
		Kasse	625,54
		Verlustsaldo	113.310,47
	<u>2.253.663,—</u>		<u>2.253.663,—</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 1878

<i>Soll:</i>	Fr.	<i>Haben:</i>	Fr.
Verlustsaldo	139.597,86	Betrieb	131.520,29
Kassaunkosten	5.841,35	Verlust	113.310,47
Steuern	4.520,90		
Zinsen	30.191,60		
Gebäudeunterhalt	21.632,11		
Allgemeine Unkosten	29.856,04		
Waren	8.455,20		
Amortisation und Verlust	4.735,70		
	<u>244.830,76</u>		<u>244.830,76</u>

Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres 1879

<i>Passiven:</i>	Fr.	<i>Aktiven:</i>	Fr.
Gewöhnliche Aktien	1.300.000,—	Bauten	1.360.877,13
Aktien mit Spezialrecht	200.000,—	1. Bohrloch	85.013,95
Staat Zürich	200.000,—	2. „	67.080,—
Kreditoren	457.904,20	3. „	85.835,80
		Konzession	200.000,—
		Grundstücke	119.251,08
		Werkzeug	21.972,—
		Vorräte	47.474,13
		Debitoren	80.330,11
		Aktien	2.500,—
		Kautionen	46.783,10
		Rückzahlung	—
		Kasse	2.022,31
		Verlustsaldo	36.264,59
	<u>2.157.904,—</u>		<u>2.157.904,—</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 1879

Soll:	Fr.	Haben:	Fr.
Verlustsaldo	—	Betrieb	199.764,50
Kassaunkosten	1.149,95	Gewinn	5.402,68
Steuern	2.139,40		
Zinsen	34.536,03		
Gebäudeunterhalt	21.015,35		
Allgemeine Unkosten	31.809,57		
Waren	630,—		
Amortisation und Verlust	—		
Ausserordentliche Unkosten	36.790,—		
Einnahmetüberschuss	77.045,88		
	<u>205.167,18</u>		<u>205.167,18</u>

Die letzten 1870er Jahre waren für den Verwaltungsrat von Miserey eine arbeitsreiche und verantwortungsvolle Periode. Die Gründung und der Ausbau der Saline, die nach der Meinung der leitenden Personen eine nach neuen, technischen Grundsätzen ausgerüstete und betriebene Musteranstalt sein sollte, verschlang ungeheure Summen, so dass das gegen Aktien und Obligationen erhaltene Kapital bald erschöpft war und durch teure Bankkredite ergänzt werden musste. So klagte der kluge und mutige Kommissär Béjanin in seinem Bericht vom 11. Juli 1879, dass die Saline der Bank in Winterthur Fr. 300.000 schulde, die zu $6\frac{1}{4}\%$ jährlich zu verzinsen seien, während der Diskonto der Bank von Frankreich nur 2 % betrage und das Kapital überall nach Anlagen suche. Auf dem genannten Posten könnten jährlich Fr. 10.000 erspart werden. Dem gegenüber verwies der Präsident des Verwaltungsrates darauf, dass seit zwei Jahren Verhandlungen im Gange seien, um den die Saline stark belastenden Lieferungsvertrag mit dem Kanton Zürich für 10 Jahre ausser Kraft zu setzen und dadurch die Anschaffung immer neuer und kostspieliger Maschinen einstellen zu können. Dieser Vertrag sei nun am 31. August 1878 abgeschlossen worden. Da er die Einleitung zur gänzlichen Lösung des zwischen dem Kanton Zürich und der Saline Miserey seit 1872 bestehenden Rechtsverhältnisses bildet, soll er hier im Wortlaut angeführt werden: Zwischen dem zürcherischen Regierungsrat und der Gesellschaft der Saline Miserey ist unter Bezugnahme auf den am 9. April 1872 abgeschlossenen ersten Vertrag folgendes Übereinkommen abgeschlossen worden:

1. Vertrag mit Miserey

Art. I. Der Beginn der in lit. a Art. III des Vertrages vom 9. April 1872 statuierten 15jährigen Frist wird auf den Anfang des Jahres 1876 festgestellt.

Art. II. Mit 1. Juli 1878 tritt der Verein der schweizerischen Rheinsalinen an die Stelle der Saline Miserey für 11 Jahre in das Recht und die Pflicht der Salzliefereung für den Kanton Zürich ein unter den zwischen dem Regierungsrat von Zürich und den 4 schweizerischen Rheinsalinen am heutigen Tage vereinbarten Bestimmungen.

Art. III. Nach Ablauf dieser $10\frac{1}{2}$ jährigen Dauer, also mit dem 1. Januar 1889, treten sowohl für den Kanton Zürich als für die Gesellschaft der Saline Miserey

die beiderseitigen Rechte und Pflichten, wie sie durch den 1. Vertrag vom 9. April 1872 zwischen ihnen festgesetzt sind, in vollem Umfange wieder in Kraft.

Art. IV. Zur Sicherung ihrer Fähigkeit, auf den gedachten Zeitpunkt die Salzlieferte für den Kanton Zürich wieder zu übernehmen, verpflichtet sich die Saline Miserey, die für die betreffende Produktion nötigen Siedevorrichtungen und andern Apparate, welche durch den Übergang der Lieferungen an die Rheinsalinen von nun an entbehrlich werden, in leistungsfähigem Zustande beizubehalten, oder, falls sie aus andern Gründen Änderungen vornehmen wollte, Abgegangenes oder Beseitigtes durch neue, dem gedachten Zwecke entsprechende Vorrichtungen rechtzeitig zu ersetzen. Dem Kanton Zürich steht das Recht zu, über das Innehalten dieser Bestimmung jederzeit auf die ihm gutschheinende Weise sich zu versichern.

Art. V. Vorstehendes Übereinkommen ist in 2 Exemplaren auszufertigen und von der Regierung des Kantons Zürich und von der Salinengesellschaft Miserey zu unterzeichnen.

2. Vertrag mit den Rheinsalinen

Art. I. Vom 1. Juli 1878 an bis Ende des Jahres 1888 verpflichtet sich die Regierung des Standes Zürich, im Einklange mit einem mit der Saline Miserey unterm gleichen Datum abgeschlossenen Übereinkommen, vom Verein der 4 schweizerischen Rheinsalinen zu beziehen und verpflichtet sich während der gleichen Zeitdauer dieser zu liefern den gesamten Bedarf des Kantons Zürich an Kochsalz. Für den Bezug des für den Kanton Zürich benötigten Steinsalzes behält sich der letztere freie Hand vor.

Art. II. Das Salz soll gut getrocknet sein. Das zulässige Maximum an Wassergehalt des Salzes, exklusive Kristallwasser, an seinen Bestimmungsorten abgenommen, soll 5 vom 100 als Durchschnitt der betreffenden Lieferung nicht übersteigen.

Das Köchsalz soll rein und weiss, die Form soll nach der Wahl der zürcherischen Finanzdirektion mittelfein bis mittelgrob sein.

Art. III. Das Salz wird in neuen, guten und solid genähten Säcken geliefert, wie dieselben für diese Ware üblich sind.

Jeder Sack soll ein Bruttogewicht von 102 kg enthalten, wovon 2 je zur Tara gerechnet werden.

Für eine allfällige Fässerverpackung wird ein besonderes Abkommen zwischen dem zürcherischen Fiskus und den schweizerischen Rheinsalinen vorbehalten. Ebenso wird der Gebrauch der zurzeit im Besitz der zürcherischen Salzverwaltung befindlichen Säcke durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden.

Art. IV. Die Preise für die verschiedenen Salzsorlen werden folgendermassen fixiert:

a) für Kochsalz, Sack inbegriffen, Fr. 2,55 per 50 kg im Magazin Zürich und im Magazin Winterthur angenommen. Dabei hat es die Meinung, dass die

Regulierung der Frachtschädigungen für Salzlieferungen nach den Stationsniederlagen in bisheriger Weise stattfinden soll;

b) für Abgangsalz, das jährlich auf Verlangen in einem Quantum bis auf 300.000 kg zu liefern ist, Fr. 1,70 per 50 kg im Magazin Zürich. Sollte dieses Abgangsalz nicht nach dem Magazine Zürich, sondern direkt nach einer andern Station dirigiert werden, so bleibt über den zu zahlenden Preis eine Vereinbarung vorbehalten, welche auf der bezüglichen Spesendifferenz basiert.

Dieses Abgangsalz soll zur ungefähren Hälfte aus schwarzem Kehrrechtsalz, zur andern Hälfte aus Schleim- und Kochsalz bestehen, wie sich diese beiden Salzarten, ohne sie besonders zu trocknen, beim Salinenbetrieb ergeben, mit Ausschluss jedoch des Pfannensteins;

c) für eine bessere Sorte Abgangsalz, wie sie bisher von den aargauischen Salinen geliefert wurde, wird ein Preis von Fr. 2,30 für 50 kg bezahlt.

Das Abgangsalz (lit. b und c) wird in Säcken von je 102 kg Bruttogewicht verpackt, die Tara eines Sackes zu 2 kg angenommen und jeder Sack zu 100 kg netto berechnet.

Die Säcke sind Eigentum der Salinen und werden denselben franko wieder zurückgestellt.

Wenn infolge Aufhebung oder Verlegung des Magazins in Zürich die für dieses bestimmten Sendungen loco Bahnhof Zürich abgenommen werden, so hat eine Reduktion des Salzpreises um 7½ Rp. auf 50 kg stattzufinden. Ebenso hat eine Reduktion des für das Magazin Zürich angenommenen Salzpreises um 7½ Rp. per 50 kg stattzufinden, wenn auf Verlangen des Salzamtes in Zürich Salzlieferungen direkt nach Stationsniederlagen instradiert werden. Wenn die Lieferungen, welche nur in ganzen Wagenladungen von 200 Zentnern aufzugeben sind, später als 14 Tage nach dem innezuhaltenden Termine erfolgen, so ist für jeden zu spät gelieferten Sack per Woche oder Bruchteil einer Woche eine Konventionalstrafe von 20 Rp. in Abzug zu bringen.

Art. V. Der Zürcher Regierungsrat ist berechtigt, jederzeit während der Dauer dieses Vertrages den Transport seines Salzbedarfes ab den den Vertrag schliessenden Staaten zunächst gelegenen Bahnstationen auf eigene Rechnung zu übernehmen. In diesem Fall wird der Preis für je 50 kg der verschiedenen Salzsorten festgestellt wie folgt:

a) für Kochsalz, Sack inbegriffen, Fr. 2,20;

b) für Abgangsalz, das jährlich auf Verlangen in einem Quantum bis auf 300.000 kg zu liefern ist: Fr. 1,33 (Qualität wie oben b);

c) wie oben c. Dabei hat es weiter die Meinung, dass der Transport des Salzes ab Saline auf die Station und die Verladung in die Waggons von den Salinen kostenfrei besorgt wird.

Die Bestellungen ab diesen, den Salinen zunächst gelegenen Stationen sollen in der Regel auf ganze Wagenladungen gehen.

Wird die Abgabe von Sendungen unter einer Wagenladung verlangt, so sind die Salinen verpflichtet, solche Bestellungen ebenfalls auszuführen. Die eingehenden Aufträge über Salzlieferungen sollen, wo immer möglich, sofort zur

Ausführung gelangen. Wird die Lieferung über 5 Tage hinaus vom Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung an gerechnet, verzögert so ist für jeden den Salinen zur Last fallenden Tag Verspätung und für je 1000 kg eine Konventionalstrafe von 40 Rp. zu bezahlen.

Art. VI. Die Salinen werden das Bureau bezeichnen, welchem jeweilen die Bestellungen, deren Verteilung unter sich sie sich vorbehalten, aufzugeben sind und bei welchen allfällige Reklamationen wegen nicht rechtzeitiger oder nicht vertragsgemässer Lieferung rechtsverbindlich erhoben werden können.

Zur Sicherung der rechtzeitigen Ausführung eingehender Bestellungen, im besondern für Kochsalz, verpflichten sich die Salinen, stetsfort für den Zürcher Bedarf einen Lagervorrat von mindestens 10.000 Meterzentner zu halten.

Art. VII. Die Bezahlung findet monatlich in Zürich statt.

Art. VIII. Bei vertragswidriger Qualität des Salzes ist, auch wenn dasselbe bereits am Bestimmungsorte angekommen ist, die Finanzdirektion berechtigt, entweder das Salz ganz oder teilweise dem Verein der 4 Rheinsalinen zur Verfügung zu stellen oder einen verhältnismässigen Abzug für den Minderwert zu machen.

Art. IX. Die 4 Schweizer Rheinsalinen verpflichten sich, weder an Zürcher Korporationen noch Private Salz irgendwelcher Art ohne Ermächtigung der Zürcher Finanzdirektion abzugeben.

Art. X. Sollten während der 10 $\frac{1}{2}$ jährigen Lieferungszeit Ereignisse höherer Gewalt: Erdbeben, Feuersbrunst, Überschwemmung, Krieg im In- oder Ausland eintreten, so dass infolge dessen der Betrieb der Salinen zeitweise unmöglich gemacht oder höhere Erstellungskosten des Salzes bedingt würden als die gegenwärtigen, so sollen im erstern Falle die gegenseitigen Verbindlichkeiten dieses Übereinkommens für die Dauer jener Störungen aufgehoben werden. Im andern Falle aber, wenn die Salinen von dem Recht der gleichwertigen Erhöhung der Verkaufspreise Gebrauch machen wollen, soll es dem Kanton Zürich freistehen, das benötigte Salz während der Dauer der erhöhten Preise aus dem Auslande zu beziehen, und der Verein der 4 Rheinsalinen verpflichtet sich in beiden Fällen, allfällig auf Konkurrenzverträgen beruhende Einschränkungen nicht geltend zu machen.

Dagegen verpflichtet sich der Kanton Zürich, innerhalb der Vertragsdauer Salz nur von den 4 Salinen zu beziehen und in obigen Fällen auch noch solange, als dieselben loco Ablieferungsort nicht ungünstigere Bedingungen stellen als ausländische.

Die Verhandlungen über die Verträge vom 31. August 1878 gaben auch im Anfang des folgenden Jahrzehnts noch mehrfach Gelegenheit zu Auseinandersetzungen im Schosse der Generalversammlungen. Der unermüdliche Kommissär Béjanin griff den Verwaltungsrat wieder an, weil er die Baurechnung nicht, wie die Statuten vorschrieben, am 5. Juli 1875 abschloss, sondern durch verwegene Versuche und Beschaffung neuer Konstruktionen weiter mit einer Ausgabensumme von Fr. 245.250 belastet habe, ohne dass ihn die Generalversammlung hierzu autorisiert habe. Der den Statuten gemäss berechnete Betrag der Baukosten (Bauten und Ausrüstung) der Saline habe am 5. Juli 1875 die Summe

von Fr. 1.694.967,57 erreicht. Was weiter hinzugekommen sei, müsse durch die Betriebsrechnung durch Aufnahme in deren Gewinn- und Verlustrechnung gedeckt werden. Und übrigens sollte der Verwaltungsrat sich hüten, immer wieder dem Vorwurf des statutenwidrigen Handelns sich auszusetzen. Die diesen Forderungen entsprechende Form der Jahresrechnung von 1881 lautete nun wie folgt:

Bilanz vom 31. März 1881

<i>Passiven:</i>	Fr.	<i>Aktiven:</i>	Fr.
Gewöhnliche Aktien	1.300.000,—	Bauten des 1. Etablissements .	1.694.967,57
Aktien mit Spezialrecht.	200.000,—	Nicht liberierte Aktien	750,—
Staat Zürich.	200.000,—	Waren (Öl, Kohlen, Salz, Säcke usw.)	87.160,95
2 % Amortisation auf dem Unter- nehmen	203.396,10	Kasse	5.825,77
Verschiedene Kreditoren.	364.466,45	Kaution	31.297,14
		Mobilier	5.001,75
		Mobile Werte	2.500,—
		Wechsel	26.643,15
		Debitoren	113.370,13
		Verschobene Amortisation.	300.346,09
	<u>2.267.862,55</u>		<u>2.267.862,55</u>

Gewinn- und Verlustrechnung auf 31. März 1881

<i>Soll:</i>	Fr.	<i>Haben:</i>	Fr.
Bureaux, Verlust an Schuldner	902,23	Produktionsertrag	141.438,47
Steuern	2.470,95		
Zinsen.	33.392,12		
Neue Magazine.	34.245,80		
Reingewinn	70.427,37		
	<u>141.438,47</u>		<u>141.438,47</u>
Saldo der Verluste	336.874,11	Reingewinn	70.427,37
Amortisation 2 % von 1.694.967,57	33.899,35	Restsaldo der Verluste	300.346,09
	<u>370.773,46</u>		<u>370.773,46</u>

Von grösserer Bedeutung als der vom Präsidenten der Generalversammlung am 24. Juli 1880 angeführte Zusammenbruch der Geschäftsrechnung, welcher nur eine neue Gruppierung der Rechnungsposten bewirkte, war der wirkliche Zusammenbruch, der sich im bisherigen Betriebssystem der Saline vollzog. Die Erfolglosigkeit der vielfachen und kostspieligen Versuche, den Wärmegehalt des Abdampfes der Siedepfannen zur Heizung anderer Pfannen und selbst von Kraftmaschinen zu verwenden, war namentlich von den französischen Mitgliedern der Gesellschaft allgemein erkannt worden und scheint auch die staatlichen Behörden beeinflusst zu haben. Diese erklärten sich bereit, der Saline auf blosser Kaution hin Fr. 300.000 vorzustrecken, damit sie die Schuld an die Bank von Winterthur abzahlen könne, die durch die Bestellungen auf die vielen neuen Maschinen aufgelaufen war. Man hatte endlich eingesehen, dass die von der Mechanisierung des Betriebes erwarteten Vorteile nicht erreicht werden, weil die neue Betriebsart auf einer praktisch noch nicht realisierbaren Voraussetzung beruhte.

Es ist möglich, dass dabei auch das Bestreben sich geltend machte, die auf französischem Gebiet bestehende Saline vom Einfluss der fremden Invasion zu befreien. Dahin tendierte mindestens der Vertrag, der zunächst während 10½ Jahren die Lieferpflicht der Saline gegenüber dem Kanton Zürich aufhob, die Rheinsalinen damit belastete und dafür Miserey nur die geringfügige jährliche Entschädigung von Fr. 20.000 für entgehenden Gewinn zubilligte. Es ist nicht anzunehmen, dass irgendeiner der Vertragsschliessenden geglaubt habe, dass 1889 die frühern Vertragsverhältnisse wieder aufleben würden.

Die Befreiung Misereys von den Bindungen und Verpflichtungen gegenüber Zürich erlaubte der Saline, die kostspieligen Neuanschaffungen und Versuche einzustellen und dem französischen Salzmarkte alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Eintritt in die Konsortien der Franche-Comté und Lothringens, sowie die Abmachungen mit den Salzgärten und Salinen des Südens und Westens ermöglichten wichtige Ausgleichungen der Produktions- und Handelsbeziehungen und erleichterten in Verbindung mit der sparsamen Betriebsführung die Ansammlung von Reserven. Die Bilanzen und die Betriebsrechnungen der folgenden Jahre lassen die Fortschritte erkennen, die seit dem Abschluss der Verträge vom Jahr 1878 gemacht wurden.

Die Gesundung der Finanzen Misereys äusserte sich in mehrfacher Weise: zunächst darin, dass mit dem 5. Juli 1875 statutengemäss der Baukonto im Betrage von Fr. 1.694.967,57 abgeschlossen und weitere Bauten auf die Betriebsrechnung genommen wurden. Dann durch Errichtung eines Amortisationsfonds, dem jedes Jahr 2 % von Fr. 1.694.967,57 zugeschrieben wurde; es folgte die Anlage einer Reserve für Konstruktionen und Reparaturen sowie eine Reserve für die Stabilisation der Dividenden; endlich gelang es von 1884 an Dividenden auszurichten, nämlich 1884: Fr. 36; 1885: Fr. 45; 1886: Fr. 80; 1887: Fr. 80; 1888: Fr. 80; 1889: Fr. 80; 1890: Fr. 80; 1891: Fr. 60; 1892: Fr. 55; 1893: Fr. 48; 1894: Fr. 40; 1895: Fr. 36; 1896: Fr. 32; 1897: Fr. 25; 1899: Fr. 40; 1900: Fr. 45; 1901: Fr. 65; 1902: Fr. 55; 1903: Fr. 60; 1904: Fr. 60; 1905: Fr. 65; 1906: Fr. 65; 1907: Fr. 65; 1908: Fr. 70; 1909: Fr. 70; 1910: Fr. 70; 1911: Fr. 70; 1912: Fr. 70 usw., wobei die Couponsteuer zu Lasten der Gesellschaft fiel. Total: Fr. 1632 in 28 Jahren. Ausserdem zahlte die Gesellschaft in den Jahren 1888—1910 in 6 Malen je Fr. 100 der Aktien zurück: zusammen Fr. 130.000 usw.

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 12. März 1920 brachte mit der Revision der Statuten die vollständige Um- und Neubildung der Gesellschaft, mit Erhöhung des Aktienkapitals auf 3 Millionen Franken durch Ausgabe von 1500 neuen Aktien zu je Fr. 1000. Die hauptsächlichsten Artikel der Statuten lauten:

Art. I. Die Unterzeichner der Aktien bilden eine anonyme Gesellschaft zum Zwecke:

- a) Auswirkung der Konzession von Miserey und der Errichtung der Saline;
- b) Betätigung an Nachforschungen über Minenprojekte.

Art. II. Sitz der Gesellschaft ist Miserey.

Art. III. Das Gesellschaftskapital ist Fr. 3.000.000 in 3000 Aktien zu Fr. 1000.

Die Konkurrenz der Salinen unter sich und ihre wechselnden Beziehungen zu den Salzabnehmern gaben Anlass zu einer Menge von Verträgen, die wiederum wechselnde Rechtsverhältnisse schufen und gerichtlichen Entscheiden riefen. Ein besonders verwickelter Streit dieser Art nahm z. B. in den Jahren 1911 bis 1914 die basellandschaftlichen Gerichte stark in Anspruch.

Zum Schlusse einige Mitteilungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Saline Miserey, die Auflösung der Verbindung von Zürich mit Miserey und eine Gegenüberstellung der Bilanzen der Salinen Schweizerhall und der drei Rheinsalinen im Jahr 1909.

Zur Auflösung der Verbindung von Zürich mit Miserey

Im Jahre 1898 hatte sich die Regierung von Zürich vom Aargau bestimmen lassen, nur einen achtjährigen Lieferungsvertrag mit den Rheinsalinen abzuschliessen, weil damals der Aargau Miene machte, beim Ablauf der Konzession der Rheinsalinen (31. Dezember 1906) den Betrieb derselben selbst zu übernehmen. Zürich erneuerte auch nochmals sein Gesuch um eine Konzession für das Salzlager bei Möhlin, wurde aber nicht nur wieder abgewiesen, sondern mit der Entscheidung überrascht, dass die Konzession der Rheinsalinen um 60 Jahre verlängert und auch auf den ganzen Bezirk Rheinfelden, in welchem Möhlin liegt, ausgedehnt wurde. Jetzt war für die Kantone der Zeitpunkt gekommen, durch Zusammenschluss sich gegen die geplante Vergewaltigung zur Wehr zu setzen. Die Kantone Baselstadt, Bern, St. Gallen und Zürich ergriffen die Initiative, um die Saline Schweizerhall zu erwerben, die infolge Ablebens eines ihrer hauptsächlichsten Anteilhabers ihnen angeboten wurde. Am 5./19. Juni 1909 beschloss der zürcherische Kantonsrat:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, sich an einer von schweizerischen Kantonen in Verbindung mit einem der bisherigen Eigentümer der Saline Schweizerhall zu gründenden Aktiengesellschaft zum Ankauf und Betrieb dieser Saline mit Aktien bis zum Betrage von Fr. 265.000 zu beteiligen.

II. Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, sich bei den Verhandlungen zwischen den Vertretern des Kantons Aargau und der übrigen Kantone wegen allfälliger Übernahme der aargauischen Salinen vertreten zu lassen.

III. Mitteilung an die Regierungen der Kantone Baselstadt, Bern, St. Gallen.

Es hatte eine vollständige Frontänderung stattgefunden. Sobald Schweizerhall im Besitz der 4 Kantone war, mussten die Rheinsalinen und auch der Kanton Aargau sich bedroht fühlen; sie lenkten ein; der Aargau sah sich auf einmal veranlasst, Verbündeter der vier Initiativkantone zu sein und mit ihnen gemeinsam zu handeln. Die Finanzdirektionen der genannten Kantone hatten die Verhältnisse geprüft; es lagen Gutachten vor von den Sachverständigen Oberbergrat Richter in Stuttgart und Professor Schmidt in Basel über Umfang und Mächtigkeit der Salzlager, die Produktionsfähigkeit der Salinen, über Zustand und Wert der Maschinen und Gebäude, den Umfang der Grundstücke und der Geleiseanlagen

usw. Die Experten glaubten versichern zu können, dass bei mässiger Schätzung die Salzlager noch für den Bedarf von 186 Jahren ausreichen werden. Neue Bohrungen ergaben mehrere übereinander liegende Salzsichten von bedeutender Mächtigkeit. Die 4 genannten Kantone allein hätten genügt, um die sämtlichen vier Salinen zu beschäftigen, besaßen sie doch folgenden Jahresbedarf:

Kantone	Kochsalz	andere Salze	Total
Zürich	51.000 q	47.000 q	98.000 q
Bern	103.000 q	4.000 q	107.000 q
Baselstadt	9.000 q	86.000 q	95.000 q
St. Gallen.	31.000 q	5.000 q	36.000 q
	<u>194.000 q</u>	<u>142.000 q</u>	<u>336.000 q</u>

Bilanzen der Salinen Schweizerhall und der drei Rheinsalinen im Jahre 1909

Aktiven	Schweizerhall	Rheinsalinen
	Fr.	Fr.
Konzession	1.845.000	100.000
Grundstücke	117.000	97.000
Gebäude	570.000	650.000
Maschinen, Gerätschaften	613.115	546.417
Kraft.	—	1
Geleiseanlagen.	15.000	150.000
Vorräte	125.000	297.169
Debitoren	—	156.036
Wertschriften	—	1.439.963
Kassa und Bankguthaben	318.740	138.826
	<u>3.603.856</u>	<u>3.575.414</u>
	<u>7.179.270</u>	
Passiven		
Kreditoren	853.856	172.219
Wohlfahrtsfonds	—	103.195
Glenck, Kormann & Co.	2.750.000	—
Aktiengesellschaft der Rheinsalinen	—	3.250.000
Kanton Aargau	—	50.000
Heimfallfonds	—	50.000
	<u>3.603.856</u>	<u>3.575.414</u>
	<u>7.179.270</u>	

Beteiligung der Kantone am Gründungskapital der «vereinigten schweizerischen Salinen»

Kanton	Beteiligung Fr.	Kanton	Beteiligung Fr.
Bern	370.000	Genf	66.000
Aargau	150.000	Tessin.	54.000
Thurgau	68.000	Schaffhausen.	21.000
Wallis	60.000	Appenzell I.-Rh.	10.000
Appenzell A.-Rh.	22.000	Zürich.	310.000
Uri	12.000	Freiburg.	100.000
Baselstadt	312.000	Solothurn	60.000
Luzern	115.000	Graubünden	53.000

<i>Kanton</i>	<i>Beteiligung</i>	<i>Kanton</i>	<i>Beteiligung</i>
	<i>Fr.</i>		<i>Fr.</i>
Glarus	16.000	Schwyz	30.000
Obwalden	10.000	Zug	16.000
St. Gallen	150.000	Nidwalden	10.000
Baselland	75.000		
Neuenburg	60.000	<i>Privat</i>	
		Hugo Glenck	350.000

Gewinn- und Verlustkonto 1909

<i>Ausgaben</i>	<i>Fr.</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>Fr.</i>
Brennstoff	519.191,71	vom Salzkonto	2.347.297,38
Siedebetrieb	183.666,51	von andern Konti	100.929,56
Bau, Unterhalt, Reparaturen	109.351,73		<u>2.448.226,94</u>
Verpackung	216.016,79	<i>Ausgaben</i>	<u>2.048.782,92</u>
Frachten	390.751,14	<i>Reingewinn</i>	<u>399.444,02</u>
Steuern, Unkosten	253.049,10	Produktion: Kochsalz: 413.006 q.	
Zinsen	129.570,37	Abgabe an Aargau: 30.840 q Kochsalz +	
Verwaltung	117.621,92	Fr. 50.000.	
Abschreibungen	129.563,65	Abgabe an Baselland: 9609 q Kochsalz +	
	<u>2.048.782,92</u>	Fr. 59.874.	